

Arbeitsuchende und Arbeitslose ohne Bezug von Arbeitslosengeld

Informationen über Rechte und Pflichten



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Sie suchen eine Beschäftigung?

Ihre Agentur für Arbeit unterstützt Sie gern bei der Beschäftigungssuche. Die Leistungen sind für Sie unentgeltlich. Profitieren Sie von den intensiven Kontakten der Agentur für Arbeit mit den Arbeitgebern. Ihre Arbeitsagentur kennt die Betriebe und deren Wünsche und hält ein breites Spektrum an Stellenangeboten für Sie bereit. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit finden Sie schnell und effektiv das passende Angebot für sich.

In dieser Broschüre finden Sie Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wann gelten Sie als arbeitssuchend und wann als arbeitslos?
2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur?
3. Was erwartet Ihre Agentur für Arbeit von Ihnen?
4. Welche weiteren Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme gibt es?
5. Was ist noch zu beachten?

1. Wann gelten Sie als arbeitssuchend und wann als arbeitslos?

Sie gelten als **arbeitssuchend**, wenn Sie:

- eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer suchen **und**
- bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind.

Sie gelten als **arbeitslos**, wenn Sie:

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, die wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst,
- vorübergehend erwerbslos sind (d. h. Sie haben keine Beschäftigung, in der Sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten),
- sich persönlich bei der Arbeitsagentur, die für Ihren Wohnort zuständig ist, arbeitslos gemeldet haben,
- sich bemühen, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) **sowie**
- den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur?

Arbeitsuchenden und **Arbeitslosen** bieten wir folgende Dienstleistungen an:

- persönliche Beratung zu Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt (nach vorheriger Terminvereinbarung),
- Erstellung und Aktualisierung eines individuellen Bewerberprofils auf Basis Ihrer beruflichen Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen,
- Berücksichtigung bei der Stellensuche und Zusage passender Vermittlungsvorschläge,
- Möglichkeit zur eigenen Stellensuche über die "Jobsuche" auf der Homepage der Agentur für Arbeit,
- kostenfreie Nutzung der Angebote des Berufsinformationszentrums (BiZ),
- Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, sofern die gesetzlichen Vorgaben dafür erfüllt sind,
- Meldung von Anrechnungszeiten an Ihren Renten-träger, sofern Sie arbeitslos gemeldet sind.

3. Was erwartet Ihre Agentur für Arbeit von Ihnen?

Wenn Sie **arbeitsuchend** bzw. **arbeitslos** gemeldet sind und unser Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie aktiv mit uns zusammenarbeiten.

Das bedeutet,

- die Wahrnehmung von Terminen mit Ihrer zuständigen Arbeitsagentur,
- die Einhaltung der Vereinbarungen, die Sie mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft getroffen haben (schriftlich festgehalten in der Eingliederungsvereinbarung),
- eine aktive Stellensuche über das Internet, in Zeitungen etc.,
- die Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge (innerhalb von 3 Tagen) bzw. Annahme der angebotenen, passenden Arbeitsstellen,
- die umgehende Mitteilung aller Änderungen, die mit Ihrer Stellensuche einhergehen (z. B. eine Arbeitsaufnahme unter Angabe des Datums der Arbeitsaufnahme sowie der Tätigkeit und dem Namen des Arbeitgebers, das Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Ortsabwesenheit).

Bei einer **Arbeitslosmeldung** erwarten wir **zusätzlich**:

- die Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung,
- die Bereitschaft zu täglichen Pendelfahrten zur Arbeitsstelle (bis zu 2,5 Stunden täglich bei einer Arbeitsaufnahme im Umfang von mindestens 30 Stunden pro Woche bzw. bis zu 2 Stunden täglich bei einer Arbeitsaufnahme im Umfang von weniger als 30 Stunden pro Woche),
- bei arbeitsmarktlicher Notwendigkeit eine bundesweite Stellensuche (sofern keine familiären Verpflichtungen existieren).

Im Rahmen der Zusammenarbeit ist es unerlässlich, dass Sie uns alle notwendigen Auskünfte erteilen und sämtliche Unterlagen vorlegen, die für eine Unterstützung Ihrer Stellensuche benötigt werden.

Hinweis

Wenn Sie als **arbeitsuchende** bzw. **arbeitslose** Person Ihren Melde- und Mitwirkungspflichten sowie den Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht nachkommen, kann Ihre Arbeitsagentur die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von bis zu zwölf Wochen einstellen (Vermittlungssperre).

Was bedeutet eine Vermittlungssperre für Sie?

Für den Zeitraum der Vermittlungssperre werden keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an die Rentenversicherung gemeldet. Dies kann sich negativ auf Ihre Versicherungsbiografie auswirken.

Wie sieht es mit dem Zeitraum nach der Vermittlungssperre aus, wenn Sie weiterhin **arbeitslos** sind und sich erneut arbeitslos melden?

Diese Zeiten kann der Rentenversicherungsträger nur anrechnen, wenn Sie sich während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemüht haben. In diesem Fall wird die Zeit der Vermittlungssperre von der Rentenversicherung als sogenannter Überbrückungsstatbestand vorgemerkt.

Damit der Rentenversicherungsträger einen Überbrückungsstatbestand vormerken kann, müssen Sie während der Vermittlungssperre in der Regel:

- je Kalenderwoche zwei schriftliche Bewerbungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden,
- Ihre Bewerbungen auf Beschäftigungen ausrichten, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können,
- Ihre Eigenbemühungen dem **Rentenversicherungsträger** durch entsprechende Unterlagen, wie Bewerbungsschreiben und entsprechende Antwortschreiben, lückenlos nachweisen.“

Detaillierte Fragen zur rentenrechtlichen Auswirkung einer Vermittlungssperre beantwortet Ihnen Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger.

4. Welche weiteren Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme gibt es?

Die geringfügige Beschäftigung

Prüfen Sie, ob für Sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Betracht kommt. Nutzen Sie die Möglichkeit, Berufserfahrungen zu sammeln und neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Diese Beschäftigungszeiten können Sie in Ihren Bewerbungen ausweisen, um so Ihre Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhöhen.

Über die "Jobsuche" auf der Homepage der Agentur für Arbeit können Sie gezielt nach diesen Angeboten suchen. Diese Angebote können Sie auch **ohne Arbeitslos- bzw. Arbeitsuchendmeldung** nutzen.

Sie können auch mit einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit von mindestens 15 und mehr Wochenstunden **arbeitsuchend** gemeldet sein/bleiben. Ihr Vorteil ist, dass Sie weitere Angebote Ihrer Arbeitsagentur erhalten.

5. Was ist noch zu beachten?

Rentenanrechnung

Zeiten der **Arbeitslosigkeit** werden von Ihrer Arbeitagentur an den Rentenversicherungsträger gemeldet. Sie können als beitragsfreie Anrechnungszeiten und für die Wartezeiten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass alle übrigen rentenrechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

Zeiten, in denen Sie **arbeitsuchend** gemeldet sind, werden rentenrechtlich **nicht** angerechnet.

Nebenverdienst

Auch wenn Sie **arbeitslos** gemeldet sind, können Sie einen Nebenverdienst von unter 15 Wochenstunden ausüben. Sobald die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden erreicht oder überschreitet, liegt keine Arbeitslosigkeit mehr vor. Sie sind verpflichtet, jeden Nebenverdienst, den Sie während der **Arbeitslosigkeit** ausüben, anzuzeigen. Die Agentur für Arbeit prüft bei jeder Nebentätigkeit, ob Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt. Nähere Auskünfte enthält das Faltblatt „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“.

Üben Sie einen regelmäßigen Nebenverdienst aus, werden für Sie Beiträge an die **Rentenversicherung** gezahlt.

Um weitere Informationen zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Erkrankung müssen Sie die eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich Ihrer Agentur für Arbeit mitteilen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich Krankenversicherte wird über den elektronischen Abruf bei den Krankenkassen eingeholt. Sind Sie bei Ihrer Krankenkasse privat versichert, müssen Sie weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform einreichen.

Sind Sie **arbeitslos** gemeldet und länger als sechs Wochen krank, wird die Vermittlung im Sinne des § 35 Drittes Sozialgesetzbuch eingestellt. Arbeitslosigkeit liegt nicht mehr vor. D. h. für diesen Zeitraum werden durch die Agentur für Arbeit keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an den Rentenversicherungsträger übermittelt. Melden Sie sich daher nach Ende der Erkrankung wieder arbeitslos, um ggf. Nachteile zu vermeiden.

Ortsabwesenheit

Wenn Sie **arbeitslos** gemeldet sind, müssen Sie für Ihre Agentur für Arbeit erreichbar sein. Erreichbar im Sinne der gesetzlichen Vorschriften bedeutet, dass Sie an jedem Werktag von Briefsendungen der Agentur für Arbeit in Ihrer Wohnung Kenntnis nehmen können.

Die Agentur für Arbeit kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zu drei Wochen im Kalenderjahr einer Abwesenheit zustimmen. Einer Abwesenheit kann nur dann zugestimmt werden, wenn die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

Sprechen Sie Ihre Ortsabwesenheiten daher immer vorher mit Ihrer Agentur für Arbeit ab.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“.

Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass Ihre eingereichten Papierunterlagen zum Teil elektronisch gespeichert werden. Nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen werden Ihre Originalunterlagen vernichtet. Sollten Sie Ihre Dokumente wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig in schriftlicher Form mit.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Agentur für Arbeit hilft Ihnen gern weiter.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale/ AM31

Juli 2023

www.arbeitsagentur.de